

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1e6f287-64c9-34c5-96f5-31f48e7b3118>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 394 ZPO - Einzelvernehmung

- (1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.
- (2) Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

